

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 580/69B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Albert F [REDACTED],

[REDACTED] Rue F [REDACTED] D [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesricht-
ter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 25. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die vorliegenden psychi-
schen Störungen für verfolgungsbedingt gehalten, die da-
durch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit für die
Zeit ab 1949 aber nur mit durchschnittlich 15 % bewertet.
Die gegen diese Bemessung des Grades der verfolgungsbe-
dingten Minderung der Erwerbsfähigkeit geführten Angriffe
erheischen weder unter dem von der Beschwerde geltend
gemachten Gesichtspunkt der Fortentwicklung der Recht-
sprechung (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG) die Zulassung der
Revision, noch treten Rechtsfragen von grundsätzlicher

- 3 -

Bedeutung hervor. Die Überzeugungsbildung des Berufungsrichters zur Höhe der durch die psychischen Störungen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gehört dem tatrichterlichen Verantwortungsbereich an. Sie ist hier nicht allein auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. W. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED] gestützt, sondern auch auf die Schätzungen in den von dem Kläger selbst vorgelegten Privatgutachten der Ärzte Dr. G. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED], auf das Ergebnis der ersten Begutachtung durch Sachverständige der Düsseldorfer Psychiatrischen Klinik und weiterhin auf eine wertende Betrachtung der beruflichen Laufbahn des Klägers.

Haid

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)